

**Elfte Satzung zur Änderung  
der Ordnung für die Magisterprüfung  
der Fakultäten „Katholische Theologie“, „Pädagogik, Philosophie,  
Psychologie“, „Sprach- und Literaturwissenschaften“ sowie  
„Geschichts- und Geowissenschaften“  
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 20. Mai 2003**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayRS 2210-1-1-K) - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Satzung:

§ 1

Die Ordnung für die Magisterprüfung der Fakultäten „Katholische Theologie“, „Pädagogik, Philosophie, Psychologie“, „Sprach- und Literaturwissenschaften“ sowie „Geschichts- und Geowissenschaften“ der Universität Bamberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1991 (KWMBI II S. 887), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Oktober 2001 (KWMBI II 2002 S. 1154), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender neuer § 51 eingefügt:  
„§ 51 Fächergruppe Angewandte Informatik (23)“
  - b) Die bisherigen §§ 51 bis 55 werden die §§ 52 bis 56.
  
2. In § 27 wird folgende Nr. 6 angefügt:  
„6. Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik  
23. Kulturinformatik (N)“

3. Es wird folgender neuer § 51 eingefügt:

„§ 51 Fächergruppe Angewandte Informatik (23)

(1) Kulturinformatik

1. Zulassungsvoraussetzungen für schriftliche Teilprüfungen

Nachweis der Prüfungsleistungen gemäß § 61 Abs. 2 der Zwischenprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils geltenden Fassung.

2. Zulassungsvoraussetzungen für die mündliche Teilprüfung

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem kulturinformatischen Hauptseminar und einem kulturinformatischen Projektseminar
- Nachweis der schriftlichen Teilprüfungsleistungen nach Nummer 3.

3. Prüfungsteile

- Schriftliche Teilprüfungsleistungen im Gesamtumfang von sechs Stunden Dauer in den vier Teilgebieten der Kulturinformatik
- Eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.“

4. Die bisherigen §§ 51 bis 55 werden die §§ 52 bis 56.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bamberg vom 5. Februar 2003 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 10. März 2003, Nr. X/4- 5e66M - 10b/10 881.**

**Bamberg, 20. Mai 2003**

**Prof. Dr. Dr. G. Ruppert  
Rektor**

**Die Satzung wurde am 20. Mai 2003 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Mai 2003.**